



COVID-19 am Arbeitsplatz – Berufskrankheit oder Arbeitsunfall?

Sachlage

Wenn Beschäftigte an COVID-19 erkranken, kann es sich um eine Berufskrankheit oder einen Arbeitsunfall handeln – beides wird vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst. Bei Versicherten, die im Gesundheits- und Pflegebereich oder in der Wohlfahrtspflege arbeiten, handelt es sich um eine Berufskrankheit, bei Versicherten anderer Branchen um einen Arbeitsunfall.

Der Verdacht, sich am Arbeitsplatz infiziert zu haben, besteht, wenn

- mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Abteilung erkrankt sind oder
- erkrankte Patientinnen/Patienten und/oder Bewohnerinnen/Bewohner behandelt/betreut wurden oder
- nachweislich Kontakt mit erkrankten Kundinnen/Kunden und/oder Kolleginnen/Kollegen bestand.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass plausibel belegt werden kann, dass sich während der beruflichen Tätigkeit infiziert wurde. Die Infektion im Privatbereich ist nachvollziehbar auszuschließen.

Im Zusammenhang mit einer vorangegangenen COVID-19-Erkrankung sind verschiedene gesundheitliche Langzeitfolgen beobachtet worden, die unter dem Begriff Long COVID oder Post COVID zusammengefasst werden. Zu den möglichen gesundheitlichen Langzeitfolgen zählen vielfältige körperliche, kognitive und psychische Symptome, welche die Funktionsfähigkeit im Alltag und Lebensqualität negativ beeinflussen.

Nächste Schritte

Wird vermutet, dass eine Infektion bei der Arbeit stattgefunden hat, ist der Verdacht auf eine Berufskrankheit oder die Unfallanzeige beim zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse) zu melden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie behandelnde Ärztinnen und Ärzte sind zum Melden verpflichtet. Beschäftigte können/sollten im eigenen Interesse melden.

Die Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten unterstützt Sie gerne.

Folgen einer versäumten Anzeige

Erfolgt keine Unfall- oder Verdachtsanzeige, verlieren die Erkrankten gegebenenfalls ihren Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung wie

- Behandlungskosten
- Lohnersatzleistungen
- Umschulungsmaßnahmen
- Rente

Beratung / Unterstützung

Als Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten beantworten wir gerne Ihre Fragen und unterstützen Sie in allen Phasen Ihres Verfahrens bei der gesetzlichen Unfallversicherung – von der Meldung des Verdachts bis zur Klage beim Sozialgericht. Termine vereinbaren wir zeitnah und individuell. Unsere Beratung ist unabhängig, vertraulich und kostenfrei.

Hinweis

Wir bieten keine juristische und medizinische Beratung an.

Impressum

Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten

bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA),
Oranienstraße 106, 10969 Berlin, Telefon (030) 9028-2636

E-Mail: beratungsstelle.bkv@senasgiva.berlin.de | www.berufskrankheiten.berlin.de

Stand: 02/2024

